

## Geschäftsordnung für öffentliche Stellungnahmen zur Anwendung des BNN-Orientierungswerts für Pestizide

Stand 10.07.2011

### **Zielsetzung**

Der BNN-Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel schreibt eine Einzelfallprüfung vor, ob die Vorschriften des ökologischen Landbaus eingehalten wurden, wenn ein nicht zugelassener Wirkstoff mit einem Gehalt über 0,01 mg/kg in einem unverarbeiteten Ausgangsprodukt nachgewiesen wird. Insbesondere im Fall von Umweltkontaminationen können Bio-Produkte jedoch von unvermeidbaren Gehalten an Pflanzenschutzmitteln betroffen sein, die zudem eine Vielzahl von Erzeugern, Verarbeitern und Händlern betreffen können. Deshalb soll die Möglichkeit eingeführt werden, dass der BNN Herstellung und Handel e.V. nicht nur zu Einzelfällen, sondern auch allgemeingültig und öffentlich zu verbreiteten Kontaminationsquellen Stellung nimmt.

### **Geltungsbereich**

Die folgende Geschäftsordnung gilt für (öffentliche) Stellungnahmen zur Anwendung des BNN-Orientierungswerts.

### **Antragstellung**

Ein Antrag auf öffentliche Stellungnahme zu Pestizid- oder Kontaminantennachweisen in einem Bioprodukt und zur entsprechenden Anwendung des BNN-Orientierungswerts muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) von einem betroffenen Unternehmen an den BNN Herstellung und Handel e.V. gestellt werden. Eine erneute Antragstellung zu bereits begutachteten, gleichen oder ähnlichen Fällen, auch von einem anderen Unternehmen, ist erst nach Ablauf eines Jahres möglich. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Wissenschaftliche Beirat des BNN Herstellung und Handel e.V.

### **Erforderliche Unterlagen**

Mindestens erforderlich für die Bearbeitung sind eine ausführliche Schilderung des Sachverhalts durch den Antragsteller und Analysenergebnisse (in der Regel von einem BNN-anerkannten Labor). Im Regelfall sind zusätzlich eine Stellungnahme der zuständigen Kontrollstelle und ggf. weitere Gutachten und/oder Hintergrundinformationen notwendig. Die Informationen in den Unterlagen müssen überprüfbar sein und soweit möglich wissenschaftlichen Standards entsprechen. Fehlen dem Wissenschaftlichen Beirat oder dem BNN Herstellung und Handel e.V. Informationen, können diese beim Antragsteller nachgefordert werden.

### **Kosten**

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Kosten für die Öffentliche Stellungnahme zu tragen. Die Gesamtkosten setzen sich aus einer Bearbeitungsgebühr von 500 Euro (zzgl. MWSt) und einer Gebühr für den Wissenschaftlichen Beirat des BNN von ca. 1500 bis 2000 Euro (zzgl. MWSt) je nach Aufwand zusammen. Die Bearbeitungsgebühr entfällt für Mitgliedsunternehmen des BNN Herstellung und Handel e.V. Der Aufwand des Wissenschaftlichen Beirats kann vorab geschätzt werden. Die

Bearbeitungsgebühr für Nichtmitglieder wird auch fällig, wenn der Antrag nach der Kostenschätzung zurückgezogen wird.

### **Ablauf und Fristen**

Die Koordinationsstelle BNN-Monitoring übernimmt die erste Sichtung der Unterlagen. Sind die Mindestanforderungen erfüllt (siehe „Erforderliche Unterlagen“), werden die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen an alle Beiratsmitglieder weitergeleitet. Falls nicht, erhält der Antragsteller eine Rückmeldung, welche Unterlagen nachgereicht werden müssen. Wenn vom Antragsteller gewünscht, kann vor der Weiterleitung der Unterlagen eine Kostenschätzung durchgeführt und der Antrag ggf. zurückgezogen werden.

Die ständigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des BNN verfassen eine (kurze) gemeinsame Stellungnahme, die alle wichtigen Argumente zusammenfasst und abschließend bewertet. Wenn ein Beiratsmitglied in den Vorgang bereits für eine von dem jeweiligen Vorgang betroffene Partei, einen Zertifizier o.ä. tätig geworden ist, muss dies dem BNN Herstellung und Handel e.V. umgehend angezeigt werden.

Spätestens sechs Wochen nach Weiterleitung der vollständigen Unterlagen übermittelt der Wissenschaftliche Beirat seine Stellungnahme an die BNN-Geschäftsstelle.

Die Geschäftsführung des BNN und die Leitung des BNN-Monitorings empfehlen auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats dem Vorstand des BNN Herstellung und Handel e.V. per Beschlussvorlage eine der folgenden vier Abstimmungsmöglichkeiten:

- a) Öffentliche Stellungnahme, die bestätigt, dass die Anforderungen in Bezug auf den BNN-Orientierungswert eingehalten werden.
- b) Öffentliche Stellungnahme, die bestätigt, dass die Anforderungen des BNN-Orientierungswertes nicht eingehalten werden.
- c) Eine öffentliche Stellungnahme ist nach dem heutigen Kenntnisstand nicht möglich.
- d) Der BNN Herstellung und Handel e.V. nimmt nicht öffentlich Stellung, da der vorgetragene Fall nicht verallgemeinert werden kann (ggf. ist eine Stellungnahme nur zum konkreten Fall möglich).

### **Beschlussfassung**

Der Vorstand des BNN Herstellung und Handel e.V. entscheidet über den Antrag. Die Abstimmung kann auf einer turnusgemäßen Vorstandssitzung oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen erfolgen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen, andernfalls kann nicht öffentlich Stellung genommen werden.

Wenn ein Vorstandsmitglied bzw. sein Unternehmen in den Vorgang involviert ist, entfällt sein Stimmrecht.

### **Veröffentlichung**

Den eigentlichen Text der Öffentlichen Stellungnahmen (im Falle eines Beschlusses a) oder b), siehe Beschlussfassung) verfasst die Koordinationsstelle BNN-Monitoring und fasst darin die Gründe zusammen, warum von einer unverschuldeten Kontamination auszugehen ist (oder nicht). Diese Stellungnahme wird noch einmal an den Wissenschaftlichen Beirat und das Team Qualitätsarbeit für etwaige (inhaltliche) Korrekturen weitergeleitet und nach Freigabe auf der Webseite des BNN Herstellung und Handel e.V. in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht sowie per E-Mail an die BNN-anerkannten Labore, BNN-Mitglieder und BNN-Monitoring-Teilnehmer versendet. Die Stellungnahmen können mit einer Frist zum Ablauf der Gültigkeit versehen werden und müssen danach neu beantragt werden.